

Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismuswirtschaft“ an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 22.10.2008 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 10.10.2008 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Tourismuswirtschaft“ genehmigt.

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

(1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Tourismuswirtschaft“ als außerordentliches Studium ein.

(2) Der Universitätslehrgang qualifiziert für Management- und Führungspositionen in verschiedenen selbständigen und unselbständigen Berufsbildern der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Der Universitätslehrgang bietet Studierenden ein akademisches, entgeltliches Aus- und Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage, das es ermöglicht, die inhaltlichen Kenntnisse, analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen Sozialkompetenzen zu erwerben, die für eine erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft in verschiedenen Bereichen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft erforderlich sind. Dieses Aus- und Weiterbildungsangebot richtet sich an aktive oder potenzielle Führungskräfte von Organisationen und selbständige Unternehmerinnen und Unternehmer bzw. Gründerinnen und Gründer. Diese Personen können im privaten Nonprofit Sektor, im öffentlichen Sektor oder im Bereich der kommerziellen Privatwirtschaft tätig sein. Praxisrelevanz der Ausbildung und hohes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden. Besonderer Wert wird darauf gelegt, die Managementqualifikation der Absolventinnen und Absolventen sicherzustellen. Dies erfolgt in vielfacher Weise:

- Die in der Praxis benötigten inhaltlichen Kompetenzen werden durch eine theoretisch und methodisch fundierte Darlegung des aktuellen Stands der wissenschaftlichen Diskussion entwickelt. Das schafft die Grundlagen für eine laufende Weiterbildung und gewährleistet die Fähigkeit, Innovationen für die berufliche Tätigkeit aufzunehmen und umzusetzen.
- Die Fachkompetenz der Absolventinnen und Absolventen wird ergänzt durch die Entwicklung von
 - analytischen Fähigkeiten sowie
 - Sozial- und Führungskompetenz.

3) Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 2 Studienaufbau

(1) Der Universitätslehrgang dauert in der Regel 18 Monate.

(2) Der Universitätslehrgang umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS). Davon entfal-

len 50 ECTS auf die in § 6 Abs 1 genannten Fächer und 10 ECTS auf die Projektarbeit.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden entweder als Abendprogramm oder geblockt abgehalten.

§ 3 Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter

(1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsleiterin oder einen Lehrgangsleiter für den Universitätslehrgang zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt.

(2) Auf Antrag der Lehrgangsleiterin oder des Lehrgangsleiters kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor für Lehre mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende Lehrgangsleiterin oder ein stellvertretender Lehrgangsleiter gemäß § 24 Abs 5 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt. Die stellvertretende Lehrgangsleiterin oder der stellvertretende Lehrgangsleiter unterstützt die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

(3) Der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten.

(4) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 4 Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen

(1) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen werden von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter in Absprache mit dem Dean der WU Executive Academy bestellt.

(2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter ist dazu angehalten, als Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen hervorragende Expert/inn/en aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Bei der Auswahl der Vortragenden ist auf die Erfahrung im Unterrichten von Managern mit Berufserfahrung besonders Rücksicht zu nehmen. Gleichzeitig ist auf die Nominierung von Vortragenden zu achten, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 5 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist entweder die allgemeine Hochschulreife (Matura) oder ein gleichwertiger Abschluss an einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung.
- (2) Die Auswahl jener Personen, die zum Universitätslehrgang zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.
- (3) Die Auswahl hat nach Maßgabe der von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festgelegten Zahl der Studienplätze zu erfolgen.
- (4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerberinnen und Bewerber).
- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch Personen zugelassen werden, die die in § 5 Abs 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (6) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache zu absolvieren, haben Personen, deren Muttersprache nicht deutsch ist, adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (7) Sind im Rahmen des Universitätslehrganges Lehrveranstaltungen in englischer Sprache zu absolvieren, sind adäquate Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen.

§ 6 Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrganges

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges sind folgende Fächer im Umfang von 50 ECTS zu absolvieren:
 - Common Body of Knowledge (CBK), 13 ECTS
 - Tourismus- und Hospitality Management, 17 ECTS
 - Spezialisierung und fachpraktische Vertiefungen, 13 ECTS
 - Rechtliche und steuerliche Grundlagen, 2 ECTS
 - Management-Skills und fallstudienbezogenes Lernen, 5 ECTS
- (2) Im Rahmen des Universitätslehrganges ist eine Projektarbeit im Umfang von 10 ECTS zu verfassen.
- (3) Das konkrete Lehrveranstaltungsangebot in den Fächern gemäß Abs 1, der Prüfungsmodus und die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen gemäß § 22 Abs 1 der Satzung durch den Vize-Rektor für Lehre festgelegt und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien kundgemacht.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Alle Fächer des Universitätslehrganges werden entweder durch eine Lehrveranstaltungsprüfung (LVP) abgeschlossen und/oder bestehen aus Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (PI). In jedem Fall ist für jede Lehrveranstaltung bei der Ankündigung die Art der Leistungsüberprüfung explizit festzulegen.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln. Weiters ist es möglich, Gruppenarbeiten oder das Verfassen einer Hausarbeit vorzusehen.

(3) Das Thema der Projektarbeit soll einem oder mehreren der in § 6 Abs 1 genannten Fächer zugeordnet werden. Die Vergabe des Themas der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangsinhaberin oder den Lehrgangsinhaber.

(4) Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges sowie die Projektarbeit sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

§ 8 Lehrgangsabschluss

(1) Voraussetzung für den Abschluss des Universitätslehrganges ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungen sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische Tourismusmanagerin“ bzw. „Akademischer Tourismusmanager“ verliehen.

§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Die Lehrgangsbeiträge sind auf Vorschlag der WU Executive Academy gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der WU Wien in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Universitätskollegiums der Wirtschaftsuniversität Wien über den Universitätslehrgang für Tourismuswirtschaft vom 24.04.2002, Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien vom 05.06.2002 idgF nach Maßgabe des Abs 2 außer Kraft.

(2) Personen, die einen Universitätslehrgang nach der in Abs 1 genannten Verordnung bereits begonnen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang bis 1. Oktober 2010 nach den bisher für sie geltenden Bestimmungen abzuschließen. Folgende Prüfungen sind dabei abzulegen:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten Semesters:

Globaler Tourismusmarkt und Umwelt, 3 ECTS

Tourismusbetriebe, touristische Verkehrsträger, eTourismus, 3 ECTS

Grundlagen der Kommunikation, Tourismusrecht I, Tourismusorganisation, 3 ECTS

Englisch I, 3 ECTS

2. Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Semesters:

Buchhaltung, Bilanzierung, Bilanzanalyse, Lohnverrechnung, Steuern, 3 ECTS

Investition, Finanzierung, Controlling, Kostenrechnung, 3 ECTS

Unternehmensorganisation, Human Resources, Tourismusrecht II, 3 ECTS

Englisch II, 3 ECTS

3. Lehrveranstaltungsprüfungen des dritten Semesters:

Präsentation, Kreativitätstechniken, Projektmanagement, 3 ECTS

Marketingstrategien, Marktforschung, Angebots-, Preis- und Vertriebspolitik, 3 ECTS

Werbung, Public Relations, Internetkommunikation, Marketingkooperationen,
3 ECTS

Englisch III, 3 ECTS

4. Gesamtprüfung im vierten Semester

a. Am Ende des vierten Semesters ist eine Gesamtprüfung im Umfang von 14 ECTS abzulegen, sie besteht aus je einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil zu folgenden Fachgebieten:

Tourismuswirtschaft (einschließlich Fachwissen Englisch I), 3 ECTS

Betriebswirtschaft und Management (einschl. Fachwissen Englisch II), 3 ECTS

Tourismusmarketing (einschl. Fachwissen Englisch III), 3 ECTS

Spezielles Tourismusmanagement (einschl. Fachwissen Englisch IV), 5 ECTS

b. Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Gesamtprüfung ist die Einreichung und positive Beurteilung der Projektarbeit im Umfang von 10 ECTS und die positi-

ve Absolvierung aller Lehrveranstaltungsprüfungen des ersten bis dritten Semesters.
5. Im Übrigen bleibt die Prüfungsordnung der in Abs 1 genannten Verordnung bis zu ihrem Au-
ßer-Kraft-Treten aufrecht.